

S a t z u n g **über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen** **vom 05. Mai 2023**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (AbfallRÄndV) vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung;

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung;

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363), in der jeweils geltenden Fassung;

der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 73) in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 04.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle aus privaten Haushaltungen wird vom Kreis Kleve nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gemäß § 16 Abs. 2 KrWG von der Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH -KKA- in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrgenommen.

Die Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen erfolgt ebenfalls durch die KKA.

Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle aus privaten Haushaltungen wird vom Kreis Kleve nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises oder der KKA (§ 1 Abs. 5), wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll.
 - 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG).
Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (§ 3 Abs. 7 KrWG).
 - 3. Einsammlung und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einwegpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
 - 4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG).
 - 5. Einsammlung und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).

6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung).
7. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
8. Annahme und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
9. Annahme und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
10. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG)
11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
12. Betrieb eines Annahmeplatzes für sperrige Gartenabfälle aus Hausgärten sowie Annahme von gelegentlichem Überhang an Rasen- und Heckenschnitt, Laub und Blumen an bekannt gegebenen Terminen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgungen. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage des §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan

des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist § 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1, zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt durch mobile Sammelfahrzeuge angenommen. Es handelt sich hierbei um die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen

und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt vom 25.06.2015 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurückstehenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie nicht nur willens ist, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsgeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve vom 04.12.2003 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen:
120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Behälter mit grünem Deckel,
 - b) für die Sammlung von pflanzlichen Abfällen aus Küche, Gärten, Landschafts- und Parkanlagenpflege sowie Balkon- und Terrassenbepflanzungen in haushaltsüblichen Mengen:

120 l und 240 l Behälter mit braunem Deckel,

c) für die Sammlung von Restabfällen:

60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Behälter mit grauem Deckel.

Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle können die von der Stadt zugelassenen 70 l Abfallsäcke verwendet werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind,

d) für das Einsammeln von Leichtverpackungen für das duale System:

240 l und 1.100 l Behälter mit gelbem Deckel als führendes System oder alternativ gelbe Säcke.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jeder Eigentümer eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks hat die seinem Bedarf entsprechende Anzahl von Abfallbehältern zu halten, mindestens jedoch folgende Abfallbehälter:

- a) einen grauen Restabfallbehälter,
- b) einen grünen Behälter zur Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen,
- c) einen braunen Bioabfallsammelbehälter (Ausnahme: Eigenkompostierung).
- d) drei Glaskorbbehälter zur Entsorgung von Grün-, Weiß- und Braunglas
- e) eine gelbe Tonne als führendes System, alternativ Säcke

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen für 1 bis 4 Personen von 15 Litern/14-tägig pro Person und ab der 5. Person von 13 Litern/14-tägig pro Person vorzuhalten.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person/14-tägig. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnerequivalent
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u.	je 3 Beschäftigte	1

Versicherungsvertreter		
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbiss- stuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft kon- zessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Groß- handel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind so auf dem angeschlossenen Grundstück aufzustellen, dass sie den Benutzern ungehindert zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
Die zu entleerenden 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l u. 1.100 l Abfallbehälter sowie die Abfallsäcke und das gemäß § 16 dieser Satzung abzufahrende Sperrgut einschl. Altholz, Altmetall und Haushaltskältegeräte sind von dem Anschlussnehmer so am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Kann das Abfallsammelfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren, so bestimmt die Stadt den Abfuhrstandort. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich durch die Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

- (2) Die Abfallgefäße dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die Straße gestellt werden. Anlieger von nicht befahrbaren Straßen und Wegen haben die Abfallbehälter an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stellplatz zu bringen.
- (3) Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, deren unsachgemäßen Verfüllungen usw. entstehen, sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Das abzufahrende Sperrgut ist frühestens am Vortag ab 18 Uhr, die Abfallbehälter und Abfallsäcke in der Regel frühestens am Vortag ab 15 Uhr, wie in Abs. 1 beschrieben am öffentlichen Verkehrsraum abzustellen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von dem der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmer gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Großraumcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Großraumcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach
 - Altpapier, Pappe, Kartonagen,
 - pflanzlichen Abfällen, -wenn keine ordnungsgemäße Eigenkompostierung bzw. -verwertung betrieben wird- und
 - Restabfall bereitzustellen.
 Es wird darauf hingewiesen, dass Verkaufsverpackungen aus Hohlglas, Kunststoffen, Verbundstoffen, Metallen und Papier/Pappe/Kartonagen über die Behälter des privatrechtlichen dualen Wertstoffsammelsystems zur Entsorgung bereitgestellt werden müssen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe, außer für Sperrgut, im Abfallkalender rechtzeitig bekannt.
- (9) Die Füllgewichte für die einzelnen Behältertypen sollen nicht überschritten werden. Sie betragen für den

60 l Behälter	50 kg
80 l Behälter	62,5 kg
120 l Behälter	75 kg
240 l Behälter	100 kg
770 l Behälter	400 kg
1.100 l Behälter	500 kg
70 l Abfallsack	40 kg

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) Die zugelassene Entsorgungsgemeinschaft gilt bzgl. des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 6 der Satzung als ein Verpflichteter. Dementsprechend kann die Befreiung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 der Satzung als Eigenverwertung erteilt werden, wenn die Verwertung auf dem Grundstück es der Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft durch die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft erfolgt.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 - a) die 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Restabfallbehälter im 2-Wochen-Rhythmus; die 70 l Restabfallsäcke für gelegentlichen Restabfallüberhang werden sowohl bei der Hausabfallabfuhr als auch bei der vierteljährlichen Sperrgutabfuhr abgefahren,
 - b) die Restabfallgroßraumbehälter entsprechend der anfallenden Abfallmengen im 1-Wochen-Rhythmus oder im 2-Wochen-Rhythmus nach Wahl des Anschlussnehmers,
 - c) die grünen 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Behälter zur Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen im 4-Wochen-Rhythmus,
 - d) die 120 l und 240 l Bio-Abfallbehälter werden in den Monaten Oktober und November wöchentlich, in den Monaten Dezember und Januar 4-wöchentlich und in den Monaten Februar bis September im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
- (2) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. Verlegungen wegen Feiertage) werden durch die Stadt bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Die ordnungsgemäß befüllten Abfall- und Wertstoffbehälter sind an den von der Stadt festgesetzten und bekanntgegebenen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr zur Leerung bereitzustellen.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.
- (4) Sperrige Abfälle müssen folgendermaßen getrennt zur Abholung bereitgestellt werden:
 - a) Metallschrott,
 - b) Elektro- und Elektronik-Haushaltsgroßgeräte einschl. Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Fernsehgeräte und PC-Bildschirme,
 - c) Altholz (ohne Nägel),
 - d) Sperrmüll, nicht verwertbar.
- (5) Die sperrigen Abfälle sind, wie in § 12 (1) und (4) beschrieben, zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen der sperrigen Abfälle entstehen, sind von demjenigen, der die sperrigen Abfälle bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Alternativ können Straelener Abfallbesitzer ihre sperrigen Abfälle täglich kostenlos während der Öffnungszeiten auf der Zentraldeponie in Geldern-Pont gemäß Absatz 4 vorsortiert anliefern. Zur Kontrolle ist der Personalausweis dem Deponiepersonal vorzulegen. Name, Anschrift und das Kfz-Kennzeichen des Anlieferers werden aufgenommen und der Stadt zur Prüfung vorgelegt.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem

Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (7) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderung des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (fünfzigtausend) Euro –analog § 26 Abs. 2 LKrWG - geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Straelen vom 20. Dezember 1999 in der Fassung vom 20. Dezember 2013 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 01.06.2023 (§ 3 Abs. 1)

Liste vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Straelen ausgeschlossenen Abfällen

ASN	Abfallbezeichnung
010201	Abfälle aus der Nachbearbeitung von metallhaltigen Mineralien
010202	Abfälle aus der Nachbearbeitung von nichtmetallhaltigen Mineralien
010399	Abfälle a.n.g.
010499	Abfälle a.n.g.
010501	Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
010502	Bariumsulfathaltige Bohrschlämme und –abfälle
010503	Chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle
010599	Abfälle a.n.g.
020105	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
020106	Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020202	Abfälle aus Tiergewebe
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a.n.g.
020702	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
030201	Halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
030202	Chlororganische Holzkonservierungsmittel
030203	Metallorganische Holzkonservierungsmittel
030204	Anorganische Holzkonservierungsmittel
030302	Bodensatz und Sulfitschlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge)
030303	Bleichschlamm aus Hypochlorit- und Chlorbleiche
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	Äschereiabfälle
040103	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104	Chromhaltige Gerbb Brühe
040105	Chromfreie Gerbb Brühe
040204	Abfälle aus unbehandelten gemischten Textilfasern vor dem Spinnen
040210	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040211	Halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040212	Halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040213	Farbstoffe und Pigmente
050101	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
050102	Entsalzungsschlämme
050103	Schlammige Tankrückstände
050104	Saure Alkylschlämme
050105	Verschüttetes Öl
050106	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107	Säureteere
050108	Andere Teere

050199	Abfälle a.n.g.
050202	Abfälle aus Kühlkolonnen
050299	Abfälle a.n.g.
050301	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
050302	Andere verbrauchte Katalysatoren
050401	Verbrauchte Filtertone
050501	Schwefelhaltige Abfälle
050599	Abfälle a.n.g.
050601	Säureteere
050602	Asphalt
050603	Andere Teere
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen
050701	Quecksilberhaltige Schlämme
050702	Schwefelhaltige Abfälle
050799	Abfälle a.n.g.
050801	Verbrauchte Filtertone
050802	Säureteere
050803	Sonstige Teere
050804	Wässrige Flüssigkeitsabfälle aus der Altölaufbereitung
050899	Abfälle a.n.g.
060101	Schwefelsäure und schweflige Säure
060102	Salzsäure
060103	Flusssäure
060104	Phosphorsäure und phosphorige Säure
060105	Salpetersäure und salpetrige Säure
060199	Abfälle a.n.g.
060201	Calciumhydroxid
060202	Natriumcarbonat
060203	Ammoniak
060299	Abfälle a.n.g.
060301	Carbonate (außer 020402 und 191003)
060302	Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
060303	Feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
060304	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten
060305	Feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten
060306	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten
060307	Phosphate und verwandte feste Salze
060308	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten
060309	Feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten
060310	Feste Salze, die Ammonium enthalten
060311	Salze und Lösungen, cyanidhaltig
060312	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten
060399	Abfälle a.n.g.
060401	Metalloxide
060402	Metallsalze (außer 060300)
060403	Arsenhaltige Abfälle
060404	Quecksilberhaltige Abfälle
060405	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499	Abfälle a.n.g.
060501	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
060601	Schwefelhaltige Abfälle
060699	Abfälle a.n.g.

060701	Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060799	Abfälle a.n.g.
060801	Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen
060901	Phosphorgips
060902	Phosphorhaltige Schlacke
060999	Abfälle a.n.g.
061001	Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln
061101	Gips aus der Titandioxidherstellung
061199	Abfälle a.n.g.
061201	Verbrauchte Katalysatoren edelmetallhaltig
061202	Andere verbrauchte Katalysatoren
061301	Anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
061399	Abfälle a.n.g.
070101	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070102	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
070103	Organische halogenfreie Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070105	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
070106	Andere verbrauchte Katalysatoren
070107	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070108	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070199	Abfälle a.n.g.
070201	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070202	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
070203	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070205	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
070206	Andere verbrauchte Katalysatoren
070207	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070209	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070210	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070301	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070302	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
070303	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070304	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070305	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
070306	Andere verbrauchte Katalysatoren
070307	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070310	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070399	Abfälle a.n.g.
070401	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070402	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
070403	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070405	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
070406	Andere verbrauchte Katalysatoren
070407	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070410	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070499	Abfälle a.n.g.

070501	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
070503	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070505	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
070506	Verbrauchte Katalysatoren
070507	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070509	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070510	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070601	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070602	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
070603	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070605	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
070606	Andere verbrauchte Katalysatoren
070607	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070609	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070610	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070701	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070702	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
070703	Organische halogenierte Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070704	Andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070705	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
070706	andere verbrauchte Katalysatoren
070707	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070710	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070799	Abfälle a.n.g.
080101	Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
080102	Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
080103	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis
080104	Farben in Pulverform
080106	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
080108	Wässrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten
080109	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 080105 und 080106)
080110	Wässrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten
080201	Alte Überzugspuder
080203	Wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
080299	Abfälle a.n.g.
080301	Alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten
080302	Alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
080303	Abfälle von wassermischbaren Druckfarben
080304	Getrocknete Druckfarben
080305	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
080306	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
080307	Wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
080308	Wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
080309	Verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen)
080399	Abfälle a.n.g.
080401	Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
080402	Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
080403	Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen
080405	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten

080406	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
080407	Wässrige Schlämme, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten
080408	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten
080499	Abfälle a.n.g.
090101	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
090102	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
090103	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
090104	Fixierlösungen
090105	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
090106	Silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle
090109	Einwegkameras mit Batterien
090110	Einwegkameras ohne Batterien
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
100106	Andere feste Abfälle aus der Gasreinigung
100107	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
100108	Andere Schlämme aus der Gasreinigung
100109	Schwefelsäure
100110	Verbrauchte Katalysatoren, z.B. aus der Nox-Entfernung
100111	Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung
100303	Krätzen
100304	Schlacken aus der Erstschnmelze/ weiße Krätze
100305	Aluminiumstaub
100307	Verbrauchte Tiegelauskleidung
100308	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
100309	Schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
100310	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
100311	Feinstaub
100312	Andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub)
100313	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
100314	Schlämme aus der Gasreinigung
100401	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
100402	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
100403	Calciumarsenat
100404	Feinstaub
100405	Andere Teilchen und Staub
100406	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
100407	Schlämme aus der Gasreinigung
100408	Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
100499	Abfälle a.n.g.
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
100502	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
100503	Feinstaub
100504	Andere Teilchen und Staub
100505	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
100506	Schlämme aus der Gasreinigung
100507	Verbrauchte Auskleidung und feuerfeste Materialien
100599	Abfälle a.n.g.
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
100603	Feinstaub
100604	Andere Teilchen und Staub
100605	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
100606	Abfall aus der nassen Gasreinigung
100607	Abfall aus der trockenen Gasreinigung

100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100703	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
100704	Andere Teilchen und Staub
100705	Schlämme aus der Gasreinigung
100801	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100802	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100803	Feinstaub
100804	Andere Teilchen und Staub
100805	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
100806	Schlämme aus der Gasreinigung
100807	Verbrauchte Auskleidung und feuerfeste Materialien
100899	Abfälle a.n.g.
100904	Ofenstaub
100999	Abfälle a.n.g.
101003	Ofenschlacke
101004	Ofenstaub
101101	Verbrauchte Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
101107	Schlämme aus der Gasreinigung
101205	Schlämme aus der Gasreinigung
101307	Schlämme aus der Gasreinigung
110101	Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom
110102	Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetallen
110103	Cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten
110104	Cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten
110105	Saure Beizlösungen
110106	Säuren a.n.g.
110107	Laugen a.n.g.
110108	Phosphatierschlämme
110201	Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie
110202	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethitschlamm)
110204	Schlämme a.n.g.
110301	Cyanidhaltige Abfälle
110302	Andere Abfälle
110401	Andere anorganische Abfälle mit Metallen a.n.g.
120103	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte
120104	Andere NE-metallhaltige Teilchen
120106	Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
120107	Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
120108	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
120109	Bearbeitungsemulsion, halogenfrei
120110	Synthetische Bearbeitungsöle
120111	Bearbeitungsschlämme
120113	Press- und Stanzabfälle
120199	Abfälle a.n.g.
120202	Schleif-, Hon- und Läppschlämme
120203	Polierschlämme
120301	Wässrige Waschflüssigkeiten
120302	Abfälle aus der Dampfentfettung
130101	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
130102	Andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
130103	Nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
130104	Chlorierte Emulsionen
130105	Nichtchlorierte Emulsionen
130106	Ausschließlich mineralische Hydrauliköle

130107	Andere Hydrauliköle
130108	Bremsflüssigkeiten
130201	Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130202	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130203	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130301	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder –flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
130302	Andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder –flüssigkeiten
130303	Andere nicht-chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder –flüssigkeiten
130304	Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder –flüssigkeiten
130305	Mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130401	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
130402	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
130403	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
130502	Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern
130504	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
130505	Andere Emulsionen
130601	Ölmischungen a.n.g.
140101	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
140102	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
140103	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische
140104	Wässrige, halogenhaltige Lösemittelgemische
140105	Wässrige, halogenfreie Lösemittelgemische
140106	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
140107	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
140201	Halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
140202	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
140203	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
140204	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
140301	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
140302	Andere halogenierte Lösemittel
140303	Lösemittel und- gemische, die keine Lösemittel enthalten
140304	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
140305	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
140401	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
140402	Andere halogenierte Lösemittel und –gemische
140403	Andere Lösemittel und –gemische
140404	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
140405	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
140501	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
140502	Andere halogenierte Lösemittel und –gemische
140503	Andere Lösemittel und –gemische
140504	Schlämme, halogenierte Lösemittel enthalten
140505	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten
160101	Aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten
160102	Andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren
160105	Shredderrückstände von Fahrzeugen
160199	Abfälle a.n.g.
160201	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
160203	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
160205	Andere gebrauchte Geräte
160208	Shredderabfälle
160301	Anorganische Fehlchargen
160302	Organische Fehlchargen
160401	Munition

160402	Feuerwerkskörper
160403	Andere verbrauchte Sprengstoffe
160501	Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschließlich Halone)
160502	Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver
160503	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.
160601	Bleibatterien
160602	Ni-Cd-Batterien
160603	Quecksilbertrockenzellen
160604	Alkalibatterien
160605	Andere Batterien und Akkumulatoren
160606	Elektrolyte von Batterien und Akkumulatoren
160701	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend
160702	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
160703	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig
160704	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend
160705	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend
160706	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig
160707	Feste Abfälle von Schiffsladungen
160799	Abfälle a.n.g.
170403	Blei
170404	Zink
180102	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
180103	Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180105D1	zytostatische Mittel
180202	Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
180204	Gebrauchte Chemikalien
190103	Flugasche
190104	Kesselstaub
190105	Filterkuchen aus der Gasreinigung
190106	Wässrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wässrige Abfälle
190107	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
190108	Pyrolyseabfälle
190109	Verbrauchte Katalysatoren, z.B. aus der Nox-Wäsche
190110	Verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung
190199	Abfälle a.n.g.
190199D1	Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung
190199D2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung
190201	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung
190202	Vorgemischte Abfälle zur Ablagerung
190402	Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung
190403	Nicht verglaste Festphase
190404	Wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
190601	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190602	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190699	Abfälle a.n.g.
190701	Deponiesickerwasser
190804	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
190807	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern

200105	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)
200109	Öle und Fette
200113	Lösemittel
200114	Säuren
200115	Laugen
200116	Waschmittel
200117	Photochemikalien
200119	Pestizide
200120	Batterien
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200122	Aerosole
200123	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten
200304	Versitzgrubenschlamm
	Altautos, Autoteile
	Bauabfälle (Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenmischabfall usw.)
	Große Baumwurzeln
	Stroh und Mist in großen Mengen

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen

Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 4.

EAK Abfallschlüssel	EAK Abfallbezeichnung
1501 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
1502 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
1602 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
1605 02	Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver
1605 03	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.
1606 01	Bleibatterien
2001 09	Öle und Fette
2001 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
2001 13	Lösemittel
2001 14	Säuren
2001 15	Laugen
2001 17	Photochemikalien
2001 18	Medikamente
2001 19	Pestizide
2001 21	Andere quecksilberhaltige Abfälle
2001 21	Leuchtstoffröhren
2001 22	Aerosole
	Feuerlöscher